

## **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Samtgemeinde Scharnebeck**

Auf Grund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 6 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl S. 576). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 04.05.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

- |   |      |
|---|------|
| a) eine monatliche Pauschalentschädigung von  | 90 € |
| b) für jede Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von  | 25 € |
| c) für jede Teilnahme an einer Fraktions- bzw. Gruppensitzung vor jeder Sitzung des Samtgemeinderates oder vor jeder Sitzung eines der Ausschüsse des Rates, höchstens jedoch für 24 Fraktions- bzw. Gruppensitzungen je Kalenderjahr | 25 € |

Vom Samtgemeinderat gebildete besondere Arbeitsgremien (Arbeits- und Projektgruppen, Arbeitskreise) sind den Ratsausschüssen gleichgestellt.

(2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchst. b) und c) gewährt werden.

(3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

(1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs.6 und 73 NkomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchst. b).

(2) Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

### **§ 3**

#### **Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger**

(1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der stellv. Samtgemeindebürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher, die Beigeordneten und die Grundmandatsinhaber für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Auf-

wandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

- |  |        |
|--|--------|
| a) für den stellv. Samtgemeindebürgermeister     | 150 €  |
| b) für die Fraktionsvorsitzenden                 |        |
| - Grundbetrag                                    | 50 €   |
| - Zuschlag für jedes Mitglied der Fraktions      | je 5 € |
| c) für die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber | 80 €   |
| d) für die/den Ratsvorsitzenden                  | 50 €   |

(3) Im Fall, dass zwei ehrenamtliche Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters gewählt worden sind, erhält die/der 1. Vertreter/in 2/3 und die/der 2. Vertreter/in 1/3 der in Absatz 2 genannten Aufwandsentschädigung.

(4) Im Fall der Verhinderung des stellv. Samtgemeindebürgermeisters wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den stellv. Samtgemeindebürgermeister gezahlt.

(5) Für die Fraktionsvorsitzenden und Beigeordneten gilt Abs. 4 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 4 eingestellt.

(6) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 und 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den besonderen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die Höchste. Ausgenommen hiervon sind die Aufwandsentschädigungen für stellv. Samtgemeindebürgermeister.

## § 4

### Fahrkostenentschädigung

(1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die stellv. Samtgemeindebürgermeister jeweils 90 €. Die Vorschrift des § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Rates, ausgenommen die stellv. Samtgemeindebürgermeister, erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen, zu denen sie geladen sind:

- a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten
- b) Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges 30 Cent je Kilometer für die Entfernung zwischen Wohn- und Tagungsort und zurück; bei Mitnahme eines anderen Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden für die dadurch zusätzlich gefahrene Strecke ebenfalls 30 Cent pro Kilometer erstattet, höchstens 90 € im Monat.
- c) Bei Benutzung anderer Fahrzeuge, die nach dem Bundesreisekostengesetz für diese Fahrzeuge übliche Entschädigung.



## § 7

### Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

|       |   |       |
|-------|---|-------|
| 1.    | Gemeindebrandmeister  | 200 € |
| 2.    | Ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister   | 100 € |
| 3.    | Ist der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er zusätzlich zur Aufwandsentschädigung als Ortsbrandmeister nach Ziffer 1.3. bis 1.3.2. einen Zuschlag von | 50 €  |
| 4     | Ortsbrandmeister  | 100 € |
| 5.    | in Ortswehren mit Stützpunktfunktion  | 110 € |
| 6.    | in Ortswehren mit Schwerpunktfunktion   | 120 € |
| 7.    | Ständiger Vertreter des Ortsbrandmeisters: 40 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters nach Ziffern 1.3. bis 1.3.2.  |       |
| 8.    | Zugführer Schwerpunktwehr   | 35 €  |
| 9.    | Stellvertretender Zugführer Schwerpunktwehr   | 25 €  |
| 10.   | Gerätewart  |       |
| 10.1. | Grundbetrag   | 30 €  |
| 10.2. | Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug  | 5 €   |
| 11.   | Gemeindeatenschutzbeauftragter  | 35 €  |
| 12.   | Stellvertretender Gemeindeatenschutzbeauftragter  | 25 €  |
| 13.   | Gemeindesicherheitsbeauftragter   | 35 €  |
| 14.   | Jugendwarte   |       |
| 14.1  | Gemeindejugendfeuerwehrwart   | 40 €  |
| 14.2. | Ortsjugendfeuerwehrwart   | 30 €  |
| 14.3. | Gemeindekinderfeuerwehrwart   | 30 €  |
| 14.4. | Ortskinderfeuerwehrwart   | 20 €  |
| 15.   | Gemeindefeuerwehrpressewart   | 25 €  |
| 16.   | Stellvertretender Gemeindefeuerwehrpressewart   | 20 €  |
| 17.   | Gemeindefeuerwehrschriftführer  | 15 €  |
| 18.   | Gemeindemusikführer   | 35 €  |
| 19.   | Gemeindebrandschutzerzieher   | 10 €  |
| 20.   | Gruppenführer Gemeindegefangutgruppe  | 35 €  |
| 21.   | Gruppenführer Gemeindekommunikationsgruppe  | 35 €  |

22. Für die vom Samtgemeindebürgermeister oder dessen allgem. Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindebereiches (z.B. zwecks feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden die Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte und der nachweislich entstandene Verdienstaussfall bis zum Betrag von 11 € je Stunde maximal 8 Stunden pro Tag erstattet.

23. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziff. 22 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Lehrgangstag gewährt.

24. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Kreisfeuerwehr und der Samtgemeindefeuerwehr wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziff. 22 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 € pro Lehrgangsstunde gewährt.

25. Feuerwehrleuten der Samtgemeinde Scharnebeck, die als Ausbilder bei Lehrgängen der Samtgemeinde Scharnebeck tätig werden, wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziff. 22 eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie für Ausbildungstätigkeiten bei der Kreisfeuerwehr gewährt.

26. Betreuer einer Jugendfeuerwehr bei einem einwöchigen Besuch eines Jugendfeuerwehrlagers auf Kreis-, Bezirks- oder Landesebene wird auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Ziff. 22 für ihre Betreuer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Betreuungstag gewährt. Je Jugendfeuerwehr werden dabei höchstens drei betreuenden Personen diese Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die nicht in § 7 Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit:

1.1. die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten) höchstens 11 € pro Tag,

1.2. den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 11 € pro Stunde, höchstens 40 € pro Tag,

1.3. für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes zusätzlich Reisekosten nach § 4 Abs. 2 entsprechend,

1.4. für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Ziffern 1.1. und 1.3. Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B), Ziffer 1.2. bleibt unberührt,

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten, Auslagen oder Verdienstaussfall entfällt insoweit, als von anderer Stelle eine Entschädigung verlangt werden kann.

## § 8<sup>1)2)3)</sup>

### Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalles erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

|   |       |
|---|-------|
| a) Gleichstellungsbeauftragte                         | 150 € |
| b) Kulturbeauftragte/r                                | 400 € |
| c) Seniorenbeauftragte/r                              | 150 € |
| d) Wildschadenschätzer                                | 50 €  |
| e) Schiedsperson                                      | 60 €  |
| f) Stellvertretende Schiedsperson                     | 30 €  |
| g) die Fahrer/innen des Dörferbusses pro Tageseinsatz | 20 €  |

(2) Für die vom Samtgemeindebürgermeister oder dessen allgem. Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindebereiches erhalten die in Abs. 1 Genannten Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

## **§ 9**

### **Reisekosten**

Für von der Samtgemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten sonstige ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Gesetzes über Reisekosten der Beamten in der jeweils geltenden Fassung bezahlt.

## **§ 10**

### **Steuer und Sozialversicherung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung ist Sache des Empfängers.

## **§ 11**

### **Fraktionsgelder**

Die Fraktionen bzw. die Gruppen des Samtgemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit jährlich einen Betrag von 35 € pro Mitglied.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt ab 01.04.2025 in Kraft.
- (2) Die bisherige Entschädigungssatzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Scharnebeck, 04.05.2022

Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister

---

- 1) 1. Änderungssatzung LK Lüneburg Amtsblatt Nummer 3 vom 25.09.2023
- 2) 2. Änderungssatzung LK Lüneburg Amtsblatt Nummer 12a vom 22.12.2023
- 3) 3. Änderungssatzung LK Lüneburg Amtsblatt Nr. 3 vom 17.03.2025 (ab 01.04.25)